

Information Nr. 3/2020  
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

Inhalt

■ Beantwortung von Anfragen der Jugendhilfeausschussmitglieder .....	1
■ Schulsozialarbeit (Frau Scharnetzky) .....	1
■ Kooperationsvereinbarung LaSuB, Schulverwaltungsamt und Jugendamt (Herr Schöne)..	2
■ Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) .....	2
■ Begleitevaluation des Projektes Straßenschule des Treberhilfe Dresden e. V. – Stand Umsetzung des Beschlusses V2540/18 .....	2

Beantwortung von Anfragen der Jugendhilfeausschussmitglieder

*Schulsozialarbeit (Frau Scharnetzky)*

**Wie viele bereits geschaffene Stellen der Schulsozialarbeit sind derzeit unbesetzt?**

Verschiedene Anlässe, wie z. B. Schwangerschaft, Elternzeit oder Arbeitsplatzwechsel führen dazu, dass einzelne Stellen immer wieder unbesetzt sind und nachbesetzt werden müssen. Infolge mangelnder Fachkräfte kann es darüber hinaus dazu führen, dass vereinzelte Stellen längere Zeit unbesetzt bleiben. Eine genaue Auskunft der aktuell unbesetzten Stellen kann nicht gegeben werden.

**Der Tabelle entnehme ich, dass es zur Zeit zum Teil erhebliche Differenzen zum im Ranking ausgewiesenen Bedarf gibt, werden diese perspektivisch eingerichtet? Wenn ja, wann soll das erfolgen?**

Übergeordnetes Ziel ist es, Schulsozialarbeit an allen Schulen in Dresden zu etablieren. Dabei gilt der Grundsatz: „Qualität vor Quantität“. Insofern sind zunächst in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Ressourcen, die Angebote hinsichtlich der Fachkraftbedarfe entsprechend auszustatten, bevor neue Angebote etabliert werden.

Da noch nicht absehbar ist, wie viele Mittel in den nächsten beiden Jahren durch das Land für Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden und wie viele Mittel im Doppelhaushalt 2021/2022 in der Landeshauptstadt Dresden für die Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe zur Verfügung stehen, kann noch keine Aussage dazu getroffen werden, wie die Umsetzung der Fachkraftbemessung des Regionalen Gesamtkonzeptes zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit erfolgen kann.

**Gibt es für Dresden ein Format der Vernetzung und des Austauschs der Fachkräfte in der Schulsozialarbeit, in das das Jugendamt eingebunden ist?**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist in der Facharbeitsgruppe Schulsozialarbeit sowie in allen Unterarbeitsgruppen vertreten. Darüber hinaus besteht ein regelmäßiger Austausch mit der Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit Sachsen e. V. und mit den Sachbearbeitern/Sachbearbeiterinnen Schulsozialarbeit anderer Landkreise.

*Kooperationsvereinbarung LaSuB, Schulverwaltungsamt und Jugendamt (Herr Schöne)*  
**Ist die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Landesamt für Schule und Bildung, dem Schulverwaltungsamt und dem Jugendamt für alle Schulen einsehbar? Wie ist der Stand der Aktualisierung?**

Die aktuelle Kooperationsvereinbarung zwischen Jugendamt, Schulverwaltungsamt und Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) gilt seit dem 1. Juni 2018 und wurde im Zuge des Inkrafttretens in Eigenverantwortung des Kooperationspartners LaSuB mit Hinweis auf deren Umsetzung ins Schulportal eingestellt. Parallel dazu wurde die Kooperationsvereinbarung über das Schulverwaltungsamt an alle Schulen als Datei geschickt.

Für den maßgeblichen Bereich Kinderschutz ist die laufende Kooperationsvereinbarung auf dem aktuellen Stand. Für andere Bereiche der Zusammenarbeit ist eine Anpassung bzw. Erweiterung in Arbeit und Abstimmung mit den Kooperationspartnern.

### **Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit)**

Am 12. März 2020 wurde, rückwirkend zum 1. Januar 2020, die neue FRL Schulsozialarbeit beschlossen. Grundlegende Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Im Punkt IV Zuwendungsvoraussetzungen sind folgende Änderungen aufgenommen:

- „1. Abweichend von Nummer 1.4 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung und Nummer 1.3 Satz 2 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK) ist der Vorhabenbeginn bei Maßnahmen zur Projektförderung nach dieser Richtlinie ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Bewilligungsbehörde) generell zugelassen.“
- „2. Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 Euro, bei kommunalen Körperschaften mehr als 10 000 Euro beträgt.“

Im Punkt V Art, Umfang und Höhe der Zuwendung wurden folgende Formulierungen eingefügt:

- „5. [...] Für darüber hinaus gehende Ausgaben, insbesondere Sachausgaben und Verwaltungskosten, ist ein Pauschalsatz in Höhe von bis zu 7 000 Euro je 1,0 Vollzeitäquivalent zuwendungsfähig. [...]“

Aus den Änderungen in der Richtlinie ergeben sich im aktuellen Haushaltsjahr keine Mehrausgaben für die Landeshauptstadt Dresden.

### **Begleitevaluation des Projektes Straßenschule des Treberhilfe Dresden e. V. – Stand Umsetzung des Beschlusses V2540/18**

Im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde die laufende Umsetzung der Evaluation des Projektes Straßenschule des Treberhilfe Dresden e. V. durch die Fachhochschule Dresden – private Fachhochschule gGmbH an die aktuelle Situation angepasst.

Während die Interviews mit Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und Expertinnen/Experten auf Online-Varianten umgestellt werden konnten, waren Begegnungen mit den Teilnehmenden und teilnehmende Beobachtungen ab März bis Mai 2020 nicht kontinuierlich fortsetzbar.

Auf Grund der Verzögerungen im Zeitplan der Evaluationserarbeitung wird die Verwaltung des Jugendamtes in Abstimmung mit der Fachhochschule Dresden die Terminierung des Abschlussberichtes von September auf Dezember 2020 verschieben.



Lemm

komm. Amtsleiterin